Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1327

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 1. April 1955

Abschrift

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 139. Sitzung am 1. April 1955 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestage am 24. März 1955 verabschiedeten

Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz)

- Drucksachen 480 Anlage II, 960 Anlage II, 1047, 1255 -

gemäß Artikel 84 Absatz 1, 105 Absatz 3, 106 und 108 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat stimmt im Interesse der Mitarbeit an einer organischen Finanzverfassung und einer sinnvollen Abgrenzung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern dem Vierten Überleitungsgesetz bereits mit Wirkung vom 1. April 1955 zu, obwohl eine Einigung zwischen Bund und Ländern über die endgültige Regelung der Finanzverfassung und über die Bemessung des Bundesanteils im Rechnungsjahr 1955 noch nicht besteht. Der Bundesrat setzt hierbei entsprechend den früheren Erklärungen des Bundesfinanzministers voraus, daß die Änderung der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern auf Grund des Vierten Überleitungsgesetzes in dem noch vorzulegenden Bundesgesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1955 voll ausgeglichen wird.

gez. **Altmeier**

Bonn, den 1. April 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 24. März 1955 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Altmeier

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20
Telefon 3551